Datenschutz in der FEEN

Austausch von Dienstvereinbarungen

11.9.2023

Der § 25 Abs. 2 Punkt 1 MAVO benennt den gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch der Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen als einen Zweck dieser.

Der § 38 Abs. 2 MAVO fordert zur Beteiligung der DiAG bei Dienstvereinbarungen zu Arbeitsentgelten und sonstigen Arbeitsbedingungen auf. Unter Arbeitsbedingungen sind wie in Art. 7 GrO Rechtsnormen zu verstehen, die den Abschluss, den Inhalt oder die Beendigung von Arbeitsverhältnissen regeln (Eichstätter Kommentar 2018 S. 700 Rn 66).

Weiter steht im Eichstätter Kommentar (S. 371 Rn 21), dass beratende DiAGen (anonymisierte) Durchschriften von Dienstvereinbarungen erhalten sollen, die sie in den Erfahrungs- und Informationsaustausch einbringen.

M.E. folgt daraus, dass auch die FEEN anonymisierte Dienstvereinbarungen zum Erfahrungs- und Informationsaustausch nutzen darf.